

BGer 1P.383/2002 vom 26. September 2002

Bundesgericht, 2002-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.383_2002

FR: TF 1P.383/2002 du 26 septembre 2002

IT: TF 1P.383/2002 del 26 settembre 2002

Erwägungen

E. 1

X. _____ gelangte mit Eingabe vom 16. Juli 2002 an das Bundesgericht. Der Eingabe lag ein Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen vom 11. Juli 2002 betreffend Ausstand bei. Das Bundesgericht teilte X. _____ mit Schreiben vom 30. Juli 2002 mit, dass seine Eingabe den gesetzlichen Anforderungen an eine staatsrechtliche Beschwerde nicht genüge. Er könne jedoch die Beschwerde während der laufenden Rechtsmittelfrist noch verbessern. Ausserdem forderte es ihn auf, bis zum 10. September 2002 einen Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- zu leisten, ansonsten gemäss Art. 150 OG auf die Beschwerde nicht eingetreten werde.

E. 2

Innert Frist ist der Kostenvorschuss weder einbezahlt noch ist ein Gesuch um Fristerstreckung oder um Befreiung von der Bezahlung der Gerichtskosten gemäss Art. 152 OG eingereicht worden. Unter diesen Umständen ist gestützt auf Art. 150 Abs. 4 OG auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die bundesgerichtlichen Kosten zu tragen (Art. 156 Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.